Textfestsetzungen:

Festsetzung gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1) Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO

a) Die Industriegebiete (GI) sind gemäß dem Planeintrag nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften zu gliedern und einzuschränken.

b) Zulässig sind Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad, wie sie im Bebauungsplan entsprechend der Abstandsliste 1998 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1998) unter der lfd. Nr. (Abstandsklasse) aufgeführt sind (Anlage zur Begründung). Die zulässigen Betriebsarten sind im entsprechend gekennzeichneten Bereich des Plangebietes festgesetzt.

c) Ausnahmsweise sind zulässig sind Betriebe und Anlagen der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen baulich und technisch so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2) Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO

a) Einzelhandel ist im Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen.

b) Ausnahmsweise können zugelassen werden: Verkaufsstätten von im Plangebiet ansässigen Produktionsbetrieben, wenn keine Warengruppen verkauft werden, die den innenstadtbedeutsamen Sortimenten gemäß Einzelhandelserlass vom 20.06.1996 (MBl. NW. 1996 S. 922.), Teil A und B zuzuordnen sind.

Das sind :

Teil A	Teil B
- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation - Kunst, Antiquitäten - Baby-, Kinderartikel - Bekleidung, Lederwaren, Schuhe - Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren - Foto, Optik - Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe - Musikalienhandel - Uhren, Schmuck - Spielwaren, Sportartikel - Lebensmittel, Getränke - Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren	- Teppiche (ohne Teppichboden) - Blumen - Campingartikel - Fahrräder und Zubehör, Mofas - Tiere und Tiernahrung, Zooartikel

oder vergleichbare Warengruppen, die vornehmlich in Innenstädten angeboten werden.

c) Im Industriegebiet sind die nach § 13 BauNVO zulässigen freien Berufe ausgeschlossen.

3) Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs 6 Nr. 1 BauNVO

a) In dem mit GI* gekennzeichneten Industriegebiet können ausnahmsweise zugelassen werden: Wohnungen für Aufsichtspersonal und Betriebsleiter.
Die gem. § 9 (3) Nr.2 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sind nicht zulässig.

b) In allen übrigen Industriegebieten sind die gem. § 9 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsleiter und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) nicht zulässig.

4) Gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

a) Die höchstzulässigen Baukörperhöhen (... m ü. NN) sind in den entsprechenden Bereichen der Planzeichnung festgesetzt.

b) Im Bereich der Richtfunktrasse (Nr. 236 402 / 014) ist, wenn keine andere Baukörperhöhe festgesetzt ist, eine Baukörperhöhe von max. 118,00 m ü. N.N. zulässig.

c) Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

5) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 22 Abs. 4 BauNVO

In den mit a (abweichende Bauweise) gekennzeichneten Industriegebieten ist eine produktionsbedingte bzw. betriebsbedingte Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m zulässig. Dabei sind die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NW einzuhalten.

6) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 25 BauGB

a) Die entlang der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraßen A, B, C, D, E auf den Industriegrundstücken festgesetzten Flächen zur Anpflanzung ▨ sind in 5,0 m Breite mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen gemäß Grünordnungsplan einzugrünen und dauerhaft zu erhalten.

b) Die sonstigen festgesetzten Flächen zur Anpflanzung ▨ sind gemäß Grünordnungsplan zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

c) Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung und/oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Natürlicher Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

d) Im Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße A ist innerhalb der nördlich an die Verkehrsfläche angrenzenden festgesetzten Fläche zur Anpflanzung ▨ alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum im Abstand von 2 m zur nördlichen Straßenbegrenzungslinie in Reihung zu pflanzen. Dabei darf von der Flucht der Reihung nicht abgewichen werden. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszu- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden, wobei die Flucht der Reihung einzuhalten ist.

e) Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße A ist im Bereich der südlichen Straßenbegrenzungslinie (geplanter Pflanzstreifen) alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszu- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden.

f) Im Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße B ist innerhalb der westlich an die Verkehrsfläche angrenzenden festgesetzten Fläche zur Anpflanzung ▨ alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum im Abstand von 2 m zur westlichen Straßenbegrenzungslinie in Reihung zu pflanzen. Dabei darf von der Flucht der Reihung nicht abgewichen werden. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszu- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden, wobei die Flucht der Reihung einzuhalten ist.

g) Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße B ist im Bereich der östlichen Straßenbegrenzungslinie (geplanter Pflanzstreifen) alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszu- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden.

h) Im Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße C ist innerhalb der westlich an die Verkehrsfläche angrenzenden festgesetzten Fläche zur Anpflanzung ▨ alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum im Abstand von 2 m zur westlichen Straßenbegrenzungslinie in Reihung zu pflanzen. Dabei darf von der Flucht der Reihung nicht abgewichen werden. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszu- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf bis zu 2 m abgewichen werden, wobei die Flucht der Reihung einzuhalten ist.

i) Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße C ist im Bereich der östlichen Straßenbegrenzungslinie (geplanter Pflanzstreifen) alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszu- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden.

j) Im Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße D ist innerhalb der südlich an die Verkehrsfläche angrenzenden festgesetzten Fläche zur Anpflanzung ▨ alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum im Abstand von 2 m zur südlichen Straßenbegrenzungslinie in Reihung zu pflanzen. Dabei darf von der Flucht der Reihung nicht abgewichen werden. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszu- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf bis zu 2 m abgewichen werden, wobei die Flucht der Reihung einzuhalten ist.

k) Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße D ist im Bereich der nördlichen Straßenbegrenzungslinie (geplanter Pflanzstreifen) alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszu- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden.

l) Im Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße E ist innerhalb der südlich an die Verkehrsfläche angrenzenden festgesetzten Fläche zur Anpflanzung ▨ alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum im Abstand von 2 m zur südlichen Straßenbegrenzungslinie in Reihung zu pflanzen. Dabei darf von der Flucht der Reihung nicht abgewichen werden. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszu- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf bis zu 2 m abgewichen werden, wobei die Flucht der Reihung einzuhalten ist.

m) Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße E ist im Bereich der nördlichen Straßenbegrenzungslinie (geplanter Pflanzstreifen) zwischen dem Kreuzungsbereich mit der Planstraße B und der östlichen Grenze des Wendebeckens des Wesel-Datteln-Kanals alle 15 m ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszu- und ausfahrten, etc.) abzustimmen. Von den festgesetzten Abständen darf im Einzelfall bis zu 2 m abgewichen werden.

n) Auf den im Baugenehmigungsverfahren im einzelnen nachzuweisenden Stellplatzflächen ist anteilig je 6 Stellplätze ein großkroniger bodenständiger Laubbaum zu pflanzen.

7) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

a) Die als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Bereiche sind gemäß Grünordnungsplan zu nutzen, zu gestalten und zu pflegen.

b) Für die mit M1 - M 26 gekennzeichneten Flächen werden gem. Grünordnungsplan folgende Maßnahmen und Entwicklungsziele festgesetzt:

M 1: Erhaltung einer Naßgrünlandbrache mit Weiden- / Birkengebüschen
M 2: Entwicklung von Hochstaudenfluren und Vorwaldgesellschaften durch natürliche Sukzession
M 3: Anpflanzung eines Baum- Strauchgehölzes
M 4: Erhaltung einer Naßgrünlandbrache mit Weidengebüschen
M 5: Erhaltung einer Ruderalflur / Brache
M 6: Erhaltung eines Erlengebüsches
M 7: Anpflanzung eines Baum- Strauchgehölzes
M 8: Entwicklung einer Hochstaudenflur durch natürliche Sukzession
M 9: Extensivierung von Grünland und Anlage von Baumgruppen
M 10: Anpflanzung eines Baum- Strauchgehölzes
M 11: Erhaltung einer Ruderalflur / Brache
M 12: Erhaltung von Röhricht
M 15: Anpflanzung eines Baum- Strauchgehölzes
M 16: Erhaltung einer Naßgrünlandbrache (randlich mit Erlen- /Weidengebüschen)
M 17: Entwicklung einer Hochstaudenflur durch natürliche Sukzession
M 18: Extensivierung von Grünland und Anlage von Baumgruppen
M 19: Entwicklung von Hochstaudenfluren mit Vorwaldgesellschaften durch natürliche Sukzession
M 20: Anlage eines naturnahen Laubwaldes
M 21: Anlage einer Obstwiese
M 22: Pflanzung einer Strauchhecke
M 23: Entwicklung von Extensivgrünland mit Baumgruppen
M 24: Anlage eines naturnahen Laubwaldes
M 25: Entwicklung einer Hochstaudenflur durch natürliche Sukzession
M 26: Anlage eines Feldgehölzes in Kombination mit Sukzessionsbrachen und Hochstammbaumgruppen

c) Im gesamten Plangebiet ist das von den Dachflächen anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser gedrosselt in die jeweils angrenzenden Gewässer einzuleiten. Diese Festsetzung schließt notwendige wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nicht mit ein.

8) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
Entlang der "Uferstreifen" der bestehenden Gewässer im Sinne des LWG NW sowie der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 festgesetzten Wasserflächen sind beidseitig in einem Abstand von 5,0 m, gemessen von Oberkante Böschung, bauliche Anlagen jeglicher Art, auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen unzulässig.

9) Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

a) Auf den festgesetzten Flächen zur Anpflanzung ▨ entlang der Planstraßen A, B, C, D, E sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Gebäudezugänge und Grundstückszu- und abfahrten sowie Einfriedigungen in einem Abstand von 2,50 m zur jeweiligen Straßenbegrenzungslinie und Werbeanlagen im unmittelbaren Bereich der Grundstückszu- und abfahrten.

b) In den als Schutzstreifen ▬ ▬ der vorhandenen ober- und unterirdischen Leitungen gekennzeichneten Flächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig.

10) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

10.1 In den als Schutzstreifen gekennzeichneten Flächen der unterirdischen Fernga seleitung sind Gebäude nicht zulässig.

10.2 In den als Schutzstreifen gekennzeichneten Flächen der oberirdischen 110-kV-Leitung sind außerhalb des Schutzstreifens der Fernga seleitung Gebäude und bauliche Anlagen in den so ▨ gekennzeichneten Flächen bis zu einer Höhe von max. 3,40 m über EOK zulässig. Bei einer Geländehöhe von 38,60 m über NN entspricht das einer Höhe von 42,000 m über NN. Im Bereich vom Leitungsmasten sind im Umkreis von min. 10 m jegliche Hochbauten nicht zulässig.

10.3 Innerhalb der jeweiligen Schutzstreifen der Fernga seleitung und 110-kV-Leitung sind innerbetriebliche Erschließungs- und Stellplatzanlagen (PKW/LKW) sowie Nebenanlagen, soweit sie nach Landesrecht zulässig sind oder zugelassen werden können, zulässig.

Hinweis:
Jegliche bauliche Anlagen innerhalb der jeweiligen Schutzstreifen sind mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

11) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Im Bereich der anwestlichen Rand festgesetzten "privatenGrünfläche"kann ausnahmsweise eine Zufahrt zu den westlich angrenzenden Grundstücksflächenin einer Breite von max. 10 m zugelassen werden.

Hinweise

a. Anlagen der Außenwerbung sind gemäß § 9 FStrG entlang der freien Strecke der Bundesstraße B 225 in einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht zulässig.

b. Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung, die dazu geeignet sind, den Verkehrsteilnehmer auf der B 225 anzusprechen, sind dem Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Bochum zur Zustimmung bzw. Genehmigung gemäß § 9 FStrG zu übersenden.

c. Gemäß § 25 in Verbindung mit § 28 StrWG NW bedarf die Errichtung und Änderung von Anlagen der Außenwerbung entlang der freien Strecke der Landesstraße L 608 in einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

d. Im Plangebiet sind teilweise Bodenverunreinigungen vorhanden (siehe Anlage 2 der Begründung).

e. Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der 110-kV-Freileitung insbesondere Geländeniveauveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen der Zustimmung der RWE AG (ehem. VEW Energie AG).

f. Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl" hat am 15.12.1998 nach § 2 Abs. 1-5, § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 2des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 28.09.1999 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl sowie am 01.10.1999 im Amtsblatt der Stadt Dorsten ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dorsten/Marl, 26.04.2000
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Die Planunterlage vom 21.06.1999 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.
Dorsten/Marl, 27.04.2000
L. S. gez. Rojann
Vermessungsamt Stadt Dorsten

Entwurfen und aufgestellt:
Dorsten/Marl, 26.04.2000
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Die Beteiligung der Bürger an der Basisplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch hat vom 04.02.1999 bis 24.02.1999 stattgefunden.
Dorsten/Marl, 26.04.2000
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches hat vom 15.01.1999 bis 24.02.1999 stattgefunden.
Dorsten/Marl, 26.04.2000
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl" hat am 15.06.1999 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.
Dorsten/Marl, 26.04.2000
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 11.10.1999 bis 11.11.1999 ortsüblich bekannt gemacht. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die zusammen fassende öffentlich ausgelegen.
Dorsten/Marl, 26.04.2000
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl" hat am 13.04.2000 nach § 10 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.
Dorsten/Marl, 26.04.2000
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss des Bebauungsplanes am 15.05.2000 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl sowie am 05.05.2000 im Amtsblatt der Stadt Dorsten ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satze 1 und 2 und Abs. 4 des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 16.05.2000 Rechtskraft erlangt.
Dorsten/Marl, 17.05.2000
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl" hat am 11.11.2003 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.
Dorsten/Marl, 11.11.2003
Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl" hat am 17.11.2003 nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.
Dorsten/Marl, 18.12.2003
Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Die Planunterlage vom 17.12.2003 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.
Dorsten/Marl, 19.12.2003
Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl" hat am 04.10.2004 und am 11.10.2004 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen, Einschränkungen vom 19.10.2004 bis 02.11.2004 erneut und verkürzt öffentlich auszulegen.
Dorsten/Marl, 03.11.2004
Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Dieser Plan hat gemäß § 4 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Zeit vom 11.10.2004 bis 02.11.2004 ortsüblich bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuches hingewiesen worden.
Die 1. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
Dorsten/Marl, 08.04.2005
Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Die Satzungsbeschluss ist am 24.03.2005 im Amtsblatt der Stadt Dorsten und am 14.02.2005 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 1 der Stadt Marl ortsüblich bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden.
Die 1. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
Dorsten/Marl, 08.04.2005
Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Der Zweckverband hat am 26.10.2006 die 2. vereinfachte Änderung dieses Planes beschlossen. Die vereinfachte Änderung wurde heute eingetragen.
Dorsten/Marl, 20.11.2006
Der Verbandsvorsteher
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Der Zweckverband hat am 22.12.2006 die 2. vereinfachte Änderung dieses Planes gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen.
Dorsten/Marl, 15.01.2007
Der Verbandsvorsteher
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Die Satzungsbeschluss der 2. vereinfachten Änderung dieses Planes ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 21 vom 27.12.2006 ortsüblich bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuches hingewiesen worden.
Die 2. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
Dorsten/Marl, 15.01.2007
Der Verbandsvorsteher
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl" hat am 20.06.2011 beschlossen, diese 3. Änderung des Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 11.07.2011 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl sowie am 01.07.2011 im Amtsblatt der Stadt Dorsten ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dorsten/Marl, 28.02.2012
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Fa wird hiermit bescheinigt, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Interkommunaler Industriepark Dorsten-Marl" die 1. Änderung dieses Planes gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB am 30.11.2004 als Satzung beschlossen hat.
Dorsten/Marl, 02.12.2004
Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Diese Planunterlage vom 23.02.2012 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.
Dorsten/Marl, 27.02.2012
L. S. gez. Claußen
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Entwurfen und aufgestellt:
Dorsten/Marl, 28.02.2012
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches hat vom 09.08.2011 bis 31.08.2011 stattgefunden.
Dorsten/Marl, 28.02.2012
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches hat vom 01.08.2011 bis 31.08.2011 stattgefunden.
Dorsten/Marl, 28.02.2012
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl" hat am 13.02.2012 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 3. Änderung des Bebauungsplanes- Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.
Dorsten/Marl, 28.02.2012
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes-Entwurf mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 20.03.2012 bis 20.04.2012 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dorsten/Marl, 23.04.2012
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl" hat am 04.07.2012 nach § 10 des Baugesetzbuches diese 3. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.
Dorsten/Marl, 04.09.2012
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes am 17.09.2012 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl sowie am 17.09.2012 im Amtsblatt der Stadt Dorsten ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satze 1 und 2 und Abs. 4 des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes hat am 17.09.2012 Rechtskraft erlangt.
Dorsten/Marl, 18.09.2012
L. S. gez. Lütkenhorst
Verbandsvorsteher

Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

GI — Industriegebiet (siehe Textfestsetzungen Nr. 1 - 3)
GI * — Industriegebiet (siehe Textfestsetzungen Nr. 1 - 3)

2. Maß der baulichen Nutzung

0,8 — Grundflächenzahl
10.0 — Baumassenzahl
H max = — max. Höhe (siehe Textfestsetzung Nr. 4)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze
a — abweichende Bauweise (siehe Textfestsetzung Nr. 5)

4. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Bahnanlagen (nachrichtlich)

5. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
V — Verkehrsgrün
F, R — Fuß- und Radweg
Bereich ohne Ein-und Ausfahrt

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
Versorgungsfläche Elektrizität
Versorgungsfläche Abwasser

7. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch mit Schutzstreifen
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch mit Schutzstreifen
Mastfreiahleftäche (Nebenanlagen und bauliche Anlagen gemäß § 23 Abs. 5 Bau NVO sind ausgeschlossen)
Zulässigkeit von baulichen Anlagen (siehe Textfestsetzung Nr. 10.2)

8. Grünflächen

Private Grünfläche

9. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabfluss

Wasserflächen
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

10. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für Wald

11. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
M 1 — (siehe Textfestsetzung Nr. 7)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

12. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
gr fr lr — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten
1 — der Degussa AG (ehem. Hüls AG)
2 — der Deutsche Steinkohle AG (ehem. VEBA)
3 — der Stadt Marl
4 — der Stadt Marl und der Satdt Dorsten
5 — der Stadt Marl, der Stadt Dorsten und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
6 — der RWE Net AG (ehem. VEW Energie AG)

Zweckverband "Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl"

Bebauungsplan "Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl"

Endstand: rechtsverbindlich seit 15.05.2000 in der Fassung vom 07.04.2016 (4. Änderung)
Der Bebauungsplan besteht aus 5 Blättern. In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes einschließlich der 1. bis 4. Änderung eingearbeitet. Die Originale Blatt 1 bis 5 dieses Bebauungsplanes mit den Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Maßstab 1 : 2.500

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 Teil I, S. 58)
§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW, S. 218)
§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.12.1997 (GV NW S. 458).
§ 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) in der zuletzt geänderten Fassung.

Übersichtsplan

